

# Samtgemeinde Bothel

## Merkblatt

über den Betrieb und die Benutzung der Kanalisation im Samtgemeindegebiet

### Rechtsgrundlagen:

- 1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- 2) Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- 3) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), § 98
- 4) Satzung der Samtgemeinde Bothel über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

### Technik:

Die Samtgemeinde Bothel ist zuständig für die unschädliche Ableitung des Abwassers von Grundstücken. Die Samtgemeinde baut und betreibt zu diesem Zweck Entwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung.

Das anfallende Schmutzwasser wird in einem Leitungsnetz gesammelt und mit natürlichem Gefälle ggf. unter Einschaltung von Pumpwerken der Kläranlage zugeführt. Dort wird das ankommende Schmutzwasser auf vollbiologische Weise gründlich gereinigt. Der Reinigungsprozess wird je nach Bedarf durch eine Einrichtung zur künstlichen Belüftung und Umwälzung beeinflusst. Nach der Klärung in der Kläranlage gelangt das gereinigte Abwasser in den Schönungsteich. Das auf diese Weise gereinigte Wasser kann am Ende bedenkenlos in die Wiedau abgegeben werden.

Das anfallende Regenwasser, und dazu gehört auch das Wasser aus Grundstücksdrainagen, wird auf dem Grundstück versickert.

### Anschluss:

Für den Schmutzwasserkanal besteht gemäß Satzung **Anschlusszwang**.

Ein Grundstück darf nur mit Erlaubnis der Samtgemeinde an den Kanal angeschlossen werden. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Antragsvordrucke sind bei der Samtgemeinde erhältlich oder im Internet unter [www.bothel.de](http://www.bothel.de).

Hinweis: Der Grundstückseigentümer ist für die Einhaltung aller technischen Regeln und insbesondere für die Dichtheit seiner Abwasserleitungen verantwortlich.

Dem Antrag sind zweifach beizufügen:

- 1) Eine Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen (z. B. Leitungen, Drainagen, Schächte, Pumpen)
- 2) Ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit allen erforderlichen Einzeichnungen. In der Regel kann der Plan der Baugenehmigung entnommen werden. Der Plan muß folgende Einzeichnungen enthalten:

- a) sämtliche auf dem Grundstück vorhandenen Gebäude (schwarz)
- b) sämtliche auf dem Grundstück vorhandenen Schmutzwasserleitungen (schwarz)
- c) sämtliche auf dem Grundstück geplanten Schmutzwasserleitungen (rot)
- d) sämtliche abzubrechenden Anlagen (gelb).

Die Samtgemeinde kann weitere Unterlagen verlangen, wenn eine ordnungsgemäße Prüfung des Antrages sonst nicht möglich ist.

Alle Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück unterliegen der Abnahme durch einen Mitarbeiter der Kläranlage. Leitungsgräben dürfen erst nach erfolgter Abnahme verfüllt werden.

**Abgenommen werden kann die von Ihnen hergestellte Anschlussleitung nur zu folgenden Zeiten:**

<b>montags bis donnerstags</b>	<b>von</b>	<b>7.30 Uhr</b>	<b>bis 12.00 Uhr</b>
	<b>und</b>	<b>13.00 Uhr</b>	<b>bis 15.30 Uhr</b>
<b>freitags von</b>		<b>7.30 Uhr</b>	<b>bis 11.00 Uhr</b>

**Rufnummer der Kläranlage: 04266 / 981728**

Eine Abnahme am Freitagnachmittag, Sonnabend und Sonntag ist leider nicht möglich; insoweit bitte ich Sie, soweit Sie Ihre Anschlussleitung selbständig und nicht durch einen Unternehmer herstellen lassen wollen, sich auf die vorgegebenen Zeiten einzustellen.

Wenn Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die

**Samtgemeinde Bothel  
Horstweg 17  
27386 Bothel  
Telefon (0 42 66) 983 15-00**

**Der Samtgemeindebürgermeister  
Eberle**